



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594
BESCHLUSS-NR. 2019-187
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT **Geschäft-Nr. 2019/037**
Interpellation Thomas Schumacher, SVP, betreffend Ausbau der Netzabdeckung in Illnau-Effretikon

VORSTOSS

Gemeinderat Thomas Schumacher, SVP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 5. Juli 2019 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.2019/037):

Das Thema Mobilfunk polarisiert in der Öffentlichkeit mehr denn je. Im Oktober 2018 wurde die Bevölkerung zur Information über den Ausbau des 5G-Netzes in die reformierte Kirche Kyburg eingeladen, deren Kirchturm als möglichen Antennenstandort dienen könnte. Vertreter von Swisscom, die Kirchenpflege sowie zahlreiche Anwohner nahmen an dieser Informationsveranstaltung teil. Nach einer kurzen Orientierung seitens Veranstalter konnte die Bevölkerung Anregungen, Bedenken und Fragen zu Standort, Auswirkungen, etc. in einer offenen Diskussionsrunde einbringen. Nach diesem Abend habe ich dann auch den Stadträten Erik Schmausser und Marco Nuzzi per Mail einen alternativen Standort auf der Allmend neben dem Wasserreservoir vorgeschlagen. Ich kam zum Schluss, dass dieser Standort punkto Netzabdeckung und Akzeptanz in der Bevölkerung besser geeignet wäre. Sie konnten mir meine Standortfragen bestens beantworten.

Da dieses Thema seit geraumer Zeit in den Medien diskutiert wird, möchte ich vom Stadtrat wissen, wie er sich in Zukunft den Netzausbau vorstellt, um auch in den Aussenwachten Illnau-Effretikons eine flächendeckende Abdeckung zu erreichen. Auf der Bundesseite des BAKOM sind in Illnau-Effretikon unterdessen zwei 5G Anlagen gelistet. Die eine steht im Gebiet Nauen, nahe Bhf Effretikon und die andere in Illnau an der Kempf, nahe Quartier Lätten. Gleichzeitig ist in den meisten Aussenwachten noch nicht mal die Basisabdeckung mit Mobilfunk (3G, 4G oder 5G) zufriedenstellend ausgebaut.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594

BESCHLUSS-NR. 2019-187

Aus diesem Grund bitte ich den Stadtrat, die folgenden Fragen schriftlich zu beantworten.

1. Was kann der Stadtrat dazu beitragen, um die lückenfreie Netzabdeckung in unserem Stadtgebiet inkl. den Aussenwachen zu gewährleisten?
2. Wenn etwas geplant ist, bis wann hat sich der Stadtrat dies als Ziel gesetzt? Wenn keine Planung besteht, würde sich der Stadtrat für eine solche einsetzen?
3. Wie viele Baugesuche für neue Antennenstandorte wurden in den vergangenen 5 Jahren eingereicht?
4. Gibt es spezielle Vorschriften für mögliche Standorte seitens der Stadt?
5. Unter welchen Bedingungen können solche Anlagen auf Privatgrundstücken installiert werden?
6. Hat der Stadtrat vor, Massnahmen herauszugeben/auszuarbeiten um einem möglichen „Wildwuchs“ der verschiedenen Anlagen vorzubeugen?

URHEBER: Gemeinderat Thomas Schumacher, SVP

MITUNTERZEICHNENDE: keine

EINGANG RATSBIÜRO: 11.07.2019

BEGRÜNDUNG IM RAT: 05.09.2019

FRIST: 05.12.2019

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

EINLEITUNG

In der Mobilfunktechnologie existiert seit einiger Zeit ein Zielkonflikt zwischen grösstmöglicher Netzabdeckung und der Minimierung der auftretenden Strahlenbelastung. Um möglichst grosse Teile der Bevölkerung mit Mobilfunk zu versorgen, ist ein flächendeckendes Netz an Mobilfunkantennen notwendig. Gleichzeitig steigt der Datenverkehr, der über das Mobilfunknetz abgewickelt wird jährlich an. Hauptursachen dafür sind zum Beispiel die Nutzung von Social-Media- und Streaming-Portalen wie TikTok oder YouTube oder die Vernetzung von physischen Gegenständen mit dem Internet (Internet der Dinge). Es wird erwartet, dass der Datenverkehr in Zukunft zum Beispiel durch die Verbreitung von selbstfahrenden Fahrzeugen weiterhin stark zunehmen wird.

Immer mehr Wirtschaftszweige sind auf ein gut ausgebautes Mobilfunknetz angewiesen. Damit wird der Netzausbau auch zu einem wichtigen Faktor der Wirtschaftsförderung und der Standortattraktivität. Für die Bevölkerung und die Behörden kann es in Notsituationen entscheidend sein, überall mit Blaulichtorganisationen kommunizieren zu können.

Der Stadtrat vertritt grundsätzlich die Meinung, dass auf dem Stadtgebiet eine gute Netzabdeckung anzustreben ist, sofern dies mit einem vernünftigen Aufwand machbar ist. Es ist aber keine gesetzliche Basis- bzw. Grundabdeckung für den Mobilfunk definiert. Der Bundesrat hat sich bewusst gegen eine Aufnahme von Mobilfunkdiensten in die Grundversorgung ausgesprochen, da der Wettbewerb unter den Netzanbietern bereits zum gewünschten Ziel geführt habe.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594

BESCHLUSS-NR. 2019-187

Der Stadtrat teilt die Meinung des Bundesrates, dass der Mobilfunk Sache der Privatanbieter ist. Die Stadt ist aber bereit, bei Bedarf Mobilfunkanbieter bei der Standortsuche für Mobilfunkantennen zu unterstützen.

WIE FUNKTIONIERT MOBILFUNK

Beim Mobilfunk wird ein Gebiet / Region in Funkzellen aufgeteilt. Jede Funkzelle enthält Sende- und Empfangsantennen (sogenannte Funksendeanlagen oder auch Basisstationen). Die Zellengrösse einer Basisstation wird durch deren Sendeleistung bestimmt. Ausserhalb der eigenen Zelle kann mit der Basisstation nicht mehr kommuniziert werden.

Die Signalübertragung erfolgt über festgelegte Frequenzbänder. Zur Vereinfachung werden die Frequenzbänder jeweils einer bestimmten Frequenz zugeordnet. Die Mobilfunkfrequenz 1.8 GHz beinhaltet zum Beispiel die Frequenzbänder von 1.710 bis 1.785 GHz sowie von 1.805 bis 1.880 GHz. Die Frequenzbänder werden zusätzlich in Frequenzblöcke aufgeteilt, welche durch Mobilfunkanbieter ersteigert werden können (Abbildung 1).

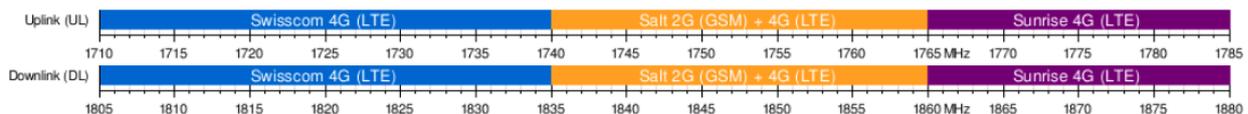


Abbildung 1: Frequenzbänder bei 1.8 GHz (Wikipedia, 2019).

Die Mobilfunkanbieter erhalten eine Konzession für die Nutzung der Frequenzblöcke. Die Konzession beinhaltet auch eine Nutzungsaufgabe für die Bevölkerungsabdeckung. Diese ist aber sehr tief angesetzt. Zum Beispiel soll für die Frequenzen von 800 MHz und 900 MHz die Bevölkerungsabdeckung mindestens 50 Prozent betragen. Im Gegensatz zum Festnetzanschluss und dem Zugang zum Internet über Kabel beinhaltet die Mobilfunkkonzession keine Grundversorgungspflicht.

Die Sendeleistung von Mobilfunkantennen wird in die Kategorien „sehr klein: 1 - 10 Watt“, „klein: 10 bis 100 Watt“, „mittel: 100 bis 1000 Watt“ und „gross: oberhalb 1000 Watt“ eingeteilt. Die Sendeleistung von 1000 Watt entspricht der Leistung eines UKW-Lokalsenders. Die Uetliberg-Fernsehantenne hat eine Leistung von 500'000 Watt (FSM, Forschungsstiftung Strom und Mobilkommunikation ETH Zürich, 2019). Im GIS-Browser des Kantons Zürich (maps.zh.ch) können die Sendeleistungen der Antennen abgerufen werden.

Auf dem Stadtgebiet von Illnau-Effretikon stehen 29 Basisstationen (Stand Oktober 2019) mit Antennen für die unterschiedlichen Mobilfunkstandards. Die meisten Basisstationen sind mit Antennen für 2G, 3G und 4G ausgestattet. Lediglich 2 Basisstationen haben auch 5G-Antennen (Vogelsangstrasse 14, Effretikon, und Am Dorfbach 2, Illnau). Von den rund 100 Antennen auf dem Stadtgebiet senden sechs Stück in der Leistungskategorie „gross“ (Effretikonerstrasse 4, Illnau (4G), Vogelsangstrasse 14, Effretikon (5G), Bahnhofstrasse 13, Effretikon (4G), Im Wattbuck 1, Effretikon (4G), Brünggen (4G), ARA Mannenberg (4G)).

Durch die ausgesendete Strahlung wird ein elektrisches Feld erzeugt. Grenzwerte von Mobilfunkanlagen beziehen sich auf die erzeugte Feldstärke in Volt pro Meter. Die Verordnung des Bundes über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) definiert für diese Feldstärke Grenzwerte. Der Immissionsgrenzwert ist so festgesetzt, dass keine Strahlungsintensitäten auftreten, die gemäss wissenschaftlicher Kenntnis zu einer Gefährdung führen können. Sie müssen an jedem Ort, an dem sich Menschen aufhalten können eingehalten werden.

Im Sinne des Vorsorgeprinzips werden zum Schutz der Bevölkerung verschärfte Anlagegrenzwerte definiert, die gezielt tiefer liegen als die Immissionsgrenzwerte. Diese Grenzwerte gelten für Objekte mit empfindlicher Nutzung (OMEN). Dazu gehören Wohnungen, Büros, Schulen, Spitäler und andere Bereiche, in denen sich Menschen während längerer Zeit aufhalten können.

BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594

BESCHLUSS-NR. 2019-187

Die Immissionsgrenzwerte sind abhängig vom Frequenzband. Sie betragen 28 V/m für Frequenzen um 400 MHz und steigen auf 61 V/m für Frequenzen über 2000 MHz. Die Anlagegrenzwerte für OMEN liegen je nach Frequenz zwischen 4 V/m und 6 V/m. (NISV)

Zum Vergleich: Mikrowellenofen arbeiten typischerweise in einem Frequenzbereich zwischen 915 MHz und 5800 MHz und einer Leistung von 500 bis 2000 Watt. Eine Untersuchung von Geräten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern ergab im Abstand von 5 cm Feldstärken von 55 V/m (Minimum) bis 124 V/m (Bundesamt für Gesundheit, Faktenblatt Mikrowellenofen (2016)).

Die Ausbreitung der ausgehenden Strahlung einer Mobilfunk-Basisstation verfügt über eine Richtungscharakteristik. Das heisst, die Antenne sendet nicht gleichförmig in alle Richtungen. Daraus folgt, dass für die Bewertung der Strahlungsintensität nicht nur der Abstand, sondern auch die relative Position zur Antenne von Bedeutung ist. In Abbildung 2 ist das erzeugte Feld beispielhaft für eine Mobilfunkantenne mit einer Sendeleistung und einem Frequenzbereich von 900 MHz abgebildet.

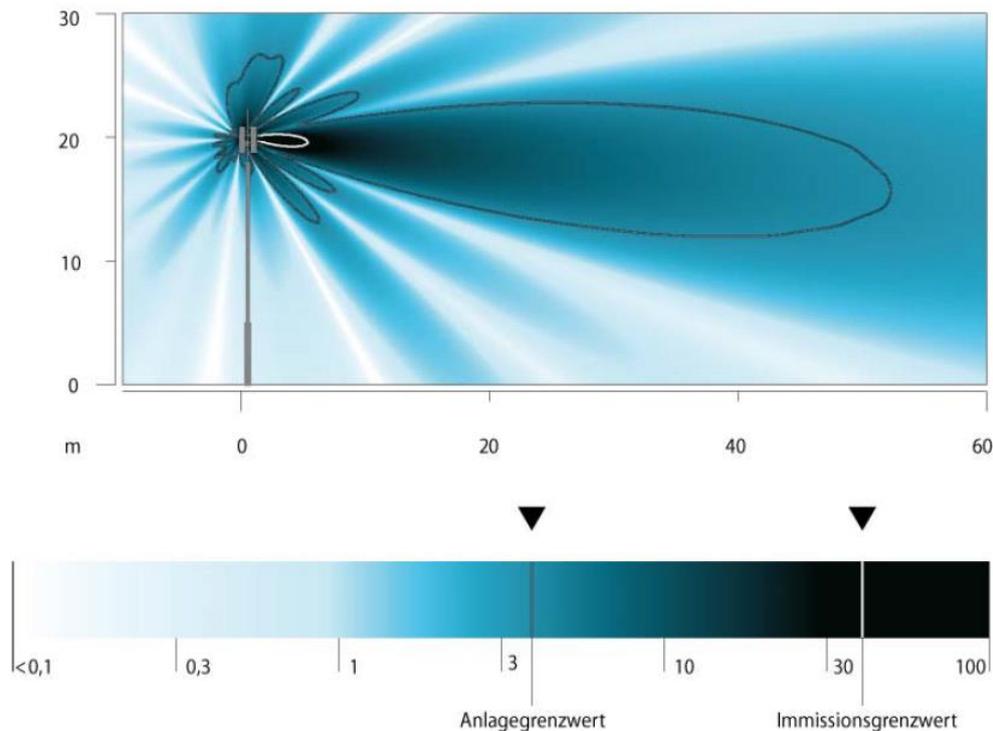


Abbildung 2: Feldstärke in der Umgebung einer Mobilfunkantenne mit einer Sendeleistung von 1000 Watt im Frequenzbereich um 900 MHz. (Bundesamt für Gesundheit, Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte (2010))

Die zweite Strahlungsquelle in der Datenübermittlung ist das mobile Endgerät. Die Stärke dieser Strahlung wird als Spezifische Absorptionsrate (SAR) bestimmt. Sie ist ein Mass für die Absorption von elektrischen Feldern in einem Material. Ausgedrückt wird der SAR-Wert als Leistung in Watt pro Kilogramm (W/kg).

Jeder Handyhersteller muss für seine Geräte SAR-Werte bestimmen. Je kleiner der SAR-Wert, desto geringer ist die Strahlung, die der Körper absorbiert. Gemessen wird der Wert unter normierten Laborbedingungen bei maximaler Sendeleistung des Gerätes. Bei gutem Empfang reduzieren Mobiltelefone ihre Sendeleistung automatisch. Daher sind die SAR-Werte in der Praxis geringer als die im Labor ermittelten Werte.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594

BESCHLUSS-NR. 2019-187

Bei modernen Geräten liegt der SAR-Wert zwischen 0.10 W/kg und 1.99 W/kg. Das aktuelle iPhone 11 verfügt über einen SAR-Wert von 0.95 W/kg, das Samsung Galaxy S10 weist einen Wert von 0.48 W/kg (Bundesamt für Strahlenschutz, SAR-Suche (2019)) aus. Die Apple AirPods 2 (Bluetooth Kopfhörer) liegen bei einem Wert von 0.58 W/kg (Federal Communications Commission, www.fcc.gov (2019)).

Ein weiterer Aspekt der Strahlenbelastung ist die Distanz des Mobiltelefons zur nächstgelegenen Basisstation. Die Sendeleistung eines Handys ist umso höher, je weiter die Mobilfunkantenne entfernt ist bzw. je schlechter der Empfang ist. Dadurch erhöht sich auch der SAR-Wert des Handys. Daher könnte ein gut ausgebautes Mobilfunknetz in Verbindung mit modernen Endgeräten dazu führen, dass die durchschnittliche Strahlenbelastung der Mobilfunknutzer reduziert würde. In der Praxis dürfte dieser Effekt jedoch durch grössere Datenmengen wieder kompensiert werden.

In der Stadt Zürich wurden im Jahr 2015 Messungen der durchschnittlichen Strahlungsexposition an unterschiedlichen Orten durchgeführt. Die mittlere gemessene Exposition der Studienteilnehmer während drei Tagen betrug 0.18 V/m. Die tiefsten Feldstärken wurden zu Hause und in der Schule gemessen (0.11 bis 0.15 V/m). Die maximale Feldstärke von 0.55 V/m wurde im Zug gemessen (Swiss TPH, Persönliche Messungen von hochfrequenten elektromagnetischen Feldern bei einer Bevölkerungsstichprobe im Kanton Zürich (2016)). Die erhöhte Feldstärke im Zug liegt daran, dass das Innere der Waggonen von der Strahlung der Basisstationen abgeschirmt ist. Dadurch erhöht sich die Sendeleistung der Mobilgeräte, was die Feldstärke erhöht.

Tabelle 1 fasst die wichtigsten Resultate zusammen:

Tabelle 1: Übersicht der Feldstärken und SAR-Werte verschiedener Geräte (diverse Quellen gemäss Text oder Angabe in der Tabelle).

	FREQUENZ	SENDELEISTUNG	FELDESTÄRKE	SAR-WERT
Mobilfunk	800 - 3500 MHz	10 bis grösser 1000 Watt	Kleiner 4-6 V/m (Anlagegrenzwert)	
WLAN 802.11n (Bundesamt für Gesundheit, Faktenblatt WLAN (2019))	2400 - 2483.5 MHz 5150 - 5350 MHz 5470 - 5825 MHz	Kleiner 0.1 Watt Kleiner 0.2 Watt Kleiner 1 Watt		0.27 W/kg (Tablet, 2.4 GHz) 0.7 W/kg (Tablet, 5 GHz)
Mikrowelle	915 - 5800 MHz	700 - 2000 Watt	55 - 124 V/m bei 5 cm Abstand	7.95 W/kg (Grenzwert direkt am Gerät)
Apple Iphone 11				0.95 W/kg
Samsung Galaxy S10				0.48 W/kg
Apple AirPods 2				0.58 W/kg
Durchschnittliche Exposition im Alltag			0.11 - 0.55 V/m (Jahr 2015 in der Stadt Zürich)	

DIE FÜNFTE GENERATION: 5G

Im Gegensatz zu 4G erlaubt die neue Technik 5G eine bis zu 100-mal schnellere Datenübertragung bei sehr geringen Latenzzeiten. Auf einer Fläche von 1 km² können bis zu einer Million Gegenstände miteinander vernetzt werden. Diese Zunahme der Dichte der vernetzten Gegenstände öffnet die Tür zu neuen Anwendungsbereichen des Internet der Dinge (IoT) wie beispielsweise der Entwicklung von vernetzten Industriestandorten.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594

BESCHLUSS-NR. 2019-187

Insgesamt wird sich die Antennendichte erhöhen. Ursache dafür sind die ständig wachsende Datenmenge und die Implementierung von 5G. Zudem werden mit 5G auch adaptive Antennen zum Einsatz kommen. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Antennen können adaptive Antennen gezielt Daten an einzelne Geräte übertragen. Dies führt zu einer Bündelung der Strahlung (Abbildung 3). Grenzwerte gemäss NISV müssen dabei weiterhin eingehalten werden.



Traditionelle Antenne



Adaptive Antenne

Abbildung 3: Unterschied zwischen herkömmlicher und adaptiver Antenne (BAKOM, Fragen und Antworten zu 5G (2019)).

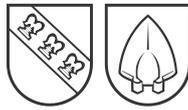
Die Wirkung nichtionisierender Strahlung auf den Menschen hängt von deren Intensität und Frequenz ab. Die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) gelten für die Strahlung insgesamt und unterscheiden nicht zwischen den verschiedenen Technologien von Mobilfunk (2G, 3G, 4G, 5G). Die NISV begrenzt die Intensität der Strahlung mit Grenzwerten, die sich nach der verwendeten Frequenz unterscheiden. Die zurzeit laufende Einführung von 5G erfolgt in Frequenzbereichen, wie sie bereits jetzt für den Mobilfunk und für WLAN verwendet werden (BAFU, 5G-Netze - Chancen und Bedürfnisse beim Aufbau in der Schweiz (2019)).

Längerfristig soll 5G aber auch in einem höheren Frequenzbereich zur Anwendung kommen, man spricht hier auch von «Millimeterwellen». Diese dringen aus physikalischem Grund weniger tief in den Körper ein. Bei der Einwirkung solcher Strahlung auf den Menschen bestehen aber aus wissenschaftlicher Sicht noch Unklarheiten – dazu besteht noch Forschungsbedarf. Ein Zeitplan, wann in der Schweiz Millimeterwellen zur Anwendung gelangen könnten, liegt noch nicht vor (BAFU, 5G-Netze - Chancen und Bedürfnisse beim Aufbau in der Schweiz (2019)).

ZUR FRAGE 1:

Was kann der Stadtrat dazu beitragen, um die lückenfreie Netzabdeckung in unserem Stadtgebiet inkl. den Aussenwachen zu gewährleisten?

Die Mobilfunkkonzession beinhaltet keine Grundversorgungspflicht. Der Stadtrat erachtet es daher als Aufgabe der Anbieter, für eine genügende Netzabdeckung zu sorgen. Da die Stadt an einer guten Abdeckung interessiert ist, ist sie bereit, die Anbieter bedarfsweise bei der Standortsuche für Antennen zu unterstützen. Dies erfolgte beispielsweise im Herbst 2018 bei der Suche der Swisscom nach einem geeigneten Antennenstandort im Raum Eselriet und wurde mit einer Medienmitteilung des Stadtrates am 19. Januar 2019 kommuniziert.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594

BESCHLUSS-NR. 2019-187

ZUR FRAGE 2:

Wenn etwas geplant ist, bis wann hat sich der Stadtrat dies als Ziel gesetzt? Wenn keine Planung besteht, würde sich der Stadtrat für eine solche einsetzen?

Gemäss den Netzabdeckungskarten der Anbieter Sunrise, Swisscom und Salt sind theoretisch sämtliche besiedelten Gebiete der Stadt Illnau-Effretikon mit Mobilfunk erschlossen. Es ist jedoch bekannt, dass dies in der Praxis nicht immer zutrifft.

Aus diesem Grund hatte sich der Stadtrat im Jahr 2016 schriftlich an die Swisscom gewandt mit der Anfrage, die bestehende Netzabdeckung im Raum Kyburg, Ettenhusen und First zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Es wurde in diesem Brief auch das Angebot geäussert, die Swisscom bei der Suche nach einem Standort zu unterstützen. Das Angebot wurde von der Swisscom damals zur Kenntnis genommen.

ZUR FRAGE 3:

Wie viele Baugesuche für neue Antennenstandorte wurden in den vergangenen 5 Jahren eingereicht?

Seit dem Jahr 2005 wurden der Stadt Illnau-Effretikon 13 Baugesuche für Mobilfunkantennen eingereicht. Vier Gesuche gingen innerhalb der letzten fünf Jahre ein. Dabei handelte es sich um drei Gesuche für einen Umbau bzw. Erweiterung einer bestehenden Anlage und ein Gesuch für einen Neubau (Abbildung 4). Sämtliche Baugesuche wurden bewilligt und umgesetzt.

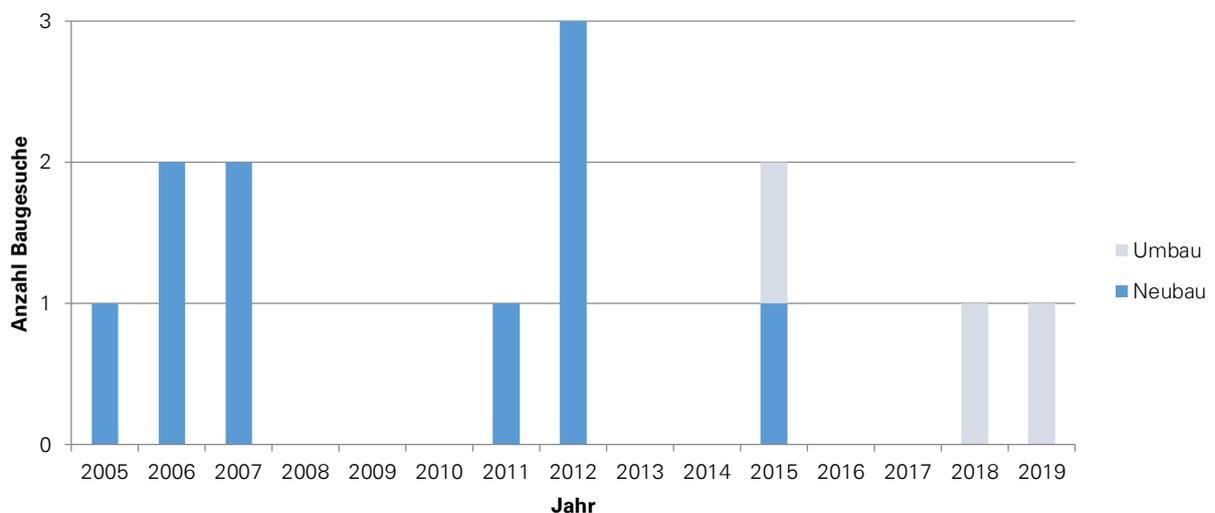


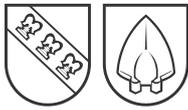
Abbildung 4: Anzahl Baugesuche für Mobilfunkantennen auf Gemeindegebiet der Stadt Illnau-Effretikon.

ZUR FRAGE 4:

Gibt es spezielle Vorschriften für mögliche Standorte seitens der Stadt?

Die bestehende Bau- und Zonenordnung (BZO; IE 400.01.01) enthält keine besonderen Vorschriften für die Erstellung von Mobilfunkantennen. In der Vorlage zur laufenden Totalrevision der BZO sind, beim derzeitigen Stand (Version vom 23. Mai 2019 für die Öffentliche Auflage), ebenfalls keine Vorschriften dazu vorgesehen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) haben Möglichkeiten formuliert, wie Mobilfunk-Standorte gesteuert werden können. Eine Möglichkeit wird als Negativplanung bezeichnet. Darin werden Gebiete in der Nutzungsplanung bezeichnet, in welchen Mobilfunkanlagen grundsätzlich unzulässig sind. Im Gegensatz dazu steht die Positivplanung, also die Ausscheidung von besonders geeigneten Standorten oder Zonen für Mobilfunkanlagen.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594

BESCHLUSS-NR. 2019-187

Das AWEL weist bei beiden Methoden darauf hin, dass sowohl eine Negativ- wie auch eine Positivplanung nur sehr schwer umzusetzen sind. Der Stadtrat sieht angesichts der mehrheitlich guten Abdeckung mit Mobilfunknetzen keinen Handlungsbedarf für eine entsprechende Regelung in Illnau-Effretikon, sondern wird weiterhin wo nötig gezielt Anfragen an private Telecom-Anbieter vornehmen oder bei Bedarf bei der Standortsuche für Antennen unterstützen.

ZUR FRAGE 5:

Unter welchen Bedingungen können solche Anlagen auf Privatgrundstücken installiert werden?

Vorausgesetzt ist die Einwilligung des privaten Grundeigentümers.

Ohne eine spezifische Nutzungsplanung über Standorte von Mobilfunkanlagen oder eine gesetzliche Grundlage, welche eine Standortevaluation ermöglicht, haben die Bewilligungsbehörden bei der Beurteilung von solchen Baugesuchen praktisch keinen Spielraum. Eine Baubewilligung ist eine sogenannte Polizeierlaubnis. Das heisst, der Gesuchsteller hat einen Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

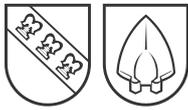
Im Einzelfall können Einschränkungen wie eine unauffällige Farbgebung oder eine zylindrische Ummantelung der Antenne angeordnet werden. Innerhalb von Bauzonen sind Mobilfunkanlagen aber prinzipiell immer zu bewilligen, sofern die Grenzwerte gemäss NISV eingehalten sind und die Anlage zonenkonform ist.

Bei der Beurteilung von Projekten ausserhalb von Bauzonen nimmt die kantonale Behörde eine Interessenabwägung gemäss Art. 24 Raumplanungsgesetz (RGP; SR 700) vor: Es können Bewilligungen erteilt werden, wenn der Zweck der Anlage einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

ZUR FRAGE 6:

Hat der Stadtrat vor, Massnahmen herauszugeben/auszuarbeiten um einem möglichen „Wildwuchs“ der verschiedenen Anlagen vorzubeugen?

Durchschnittlich 90 Prozent der individuellen Strahlenbelastung stammen vom eigenen Mobiltelefon (Krebsliga Schweiz, www.krebsliga.ch/medien/positionen/). Für eine gesundheitliche Vorsorge ist ein gut ausgebautes Netz mit entsprechend hochwertiger Verbindung zwingend. Der Stadtrat sieht daher keine Anzeichen für einen Wildwuchs, sondern eher Probleme mit einer ungenügenden Abdeckung in peripherer Lage des Siedlungsgebietes. Aus diesem Grund unterstützt er, wie dargelegt, bei Bedarf die Anbieter bei der Suche nach geeigneten Standorten.



BESCHLUSS

VOM 24. OKTOBER 2019

GESCH.-NR. 2019-0594

BESCHLUSS-NR. 2019-187

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Erik Schmausser, Stadtrat Ressort Tiefbau bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 28.10.2019